

Das Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 10 Abs. 4 APG NRW i.V.m. § 10 APG DVO

Agenda

1. Beratungs- und Abstimmungsverfahren

1.1 Schritte des Verfahrens

1.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit

2. Umgang mit Abstimmungsbescheinigungen auf Basis des PfG NW

3. Bescheiderteilung durch die Landschaftsverbände

1. Beratungs- und Abstimmungsverfahren

Das Verfahren ist in § 10 Abs. 4 APG NRW niedergelegt und wird in § 10 APG DVO genauer beschrieben.

Das Beratungs- und Abstimmungsverfahren besteht aus vier Schritten und wird von den Sozialhilfeträgern durchgeführt.

1.1 Schritte des Verfahrens

1. Schritt:

Der Träger / die Trägerin **muss alle** Maßnahmen (Eigentum und Miete) für Neubau-, Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn dem zuständigen **örtlichen** Träger der Sozialhilfe vorlegen, damit der örtliche SHT ihn über die Anerkennungsfähigkeit (=Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit) der entstehenden Aufwendungen beraten kann

- § 10 Abs. 1 Satz 1 APG DVO

1.1 Schritte des Verfahrens

2. Schritt:

Der **örtliche** SHT leitet dem **überörtlichen** SHT unverzüglich die Unterlagen zu und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu der **Wirtschaftlichkeit und der Betriebsnotwendigkeit** der Aufwendungen.

- § 10 Abs. 1 Satz 2 APG DVO

1.1 Schritte des Verfahrens

3. Schritt:

Der örtliche und der überörtliche Sozialhilfeträger tauschen sich über die Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit der entstehenden Aufwendungen aus.

Kann kein Einvernehmen zwischen den Sozialhilfeträgern erzielt werden, **entscheidet der örtliche Sozialhilfeträger.**

- § 10 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 APG DVO

1.1 Schritte des Verfahrens

Schritt 4:

Der Träger / die Trägerin erhält vom örtlichen SHT **einen Nachweis**, dass ein Beratungsverfahren durchgeführt wurde, dieser Nachweis hat **keine Bedingungswirkung!**

- § 10 Abs. 2 APG DVO

Alternativ:

Auf Antrag des Trägers / der Trägerin kann **diese Beratung** durch einen **verbindlichen Bescheid des örtlichen SHT** abgeschlossen werden. Dieser Bescheid gibt das Ergebnis der Abstimmung zwischen den Sozialhilfeträgern wieder.

- § 10 Ab. 3 APG DVO

Agenda

1. Beratungs- und Abstimmungsverfahren

1.1 Schritte des Verfahrens

1.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit

2. Umgang mit Abstimmungsbescheinigungen auf Basis des PfG NW

3. Bescheiderteilung durch die Landschaftsverbände

1.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit

§ 10 Abs. 2 APG NRW:

Aufwendungen sind anerkennungsfähig, wenn sie:

tatsächlich entstanden **und betriebsnotwendig** sind.

Tatsächlichkeitsprinzip = > Aufwendungen für bereits durchgeführte oder sicher im Veranlagungszeitraum durchzuführende Maßnahmen bzw. Aufwendungen (z.B. Miete/Pacht)

1.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit

Definition **Betriebsnotwendigkeit** § 10 Abs. 3 APG NRW:

- Alle Maßnahmen zur Erreichung der aktuellen fachlichen Standards für Pflege und Betreuung

und/oder

- Alle Maßnahme zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere die Vorgaben des § 11 Abs. 3 APG NRW = WTG-Standard
 - **Neubau (Ersatzneubau)** => alle Voraussetzungen WTG
 - **Umbau** => Bestandsvoraussetzungen § 47 WTG

und

- Die Grundsätze der **Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** müssen erfüllt sein, dies ist im Regelfall bei Beachtung der landesrechtlich festgelegten Angemessenheitsgrenzen der Fall.

1.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit

Standardanforderungen lt. WTG (Sofern nichts im WTG geregelt ist, gilt die LandesBauO)

§ 20 (2) Einrichtung soll max. 80 Pl. haben

§ 20 (3) 80 % EZ-Quote (**Bestandseinrichtungen**)

Neubauten 100 % EZ (bei Paaren müssen auch 2 Zimmer zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden).

Einzelbäder / ausnahmsweise Tandembäder in ausreichender Zahl

=> Zugang zu den Sanitärbereichen soll direkt über die Bewohnerzimmer möglich sein

1.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit

Standardanforderungen lt. WTG DVO

- § 6 (1) von 80 Plätzen kann mit Zustimmung des örtl. SHT bei Vorliegen besonderer Bedingungen abgewichen werden
- § 6 (2) Wohnbereiche nicht mehr als 36 Plätze
- § 6 (3) 45 qm NGF/Platz darf nicht unterschritten werden
- § 7 (1) je Zimmer ein Duschbad, Tandembäder ausnahmsweise zulässig
- § 7 (2) EZ mind. 14 qm, DZ mind. 24 qm (ohne Bad)
Internet in jedem Zimmer

1.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit

Standardanforderungen lt. WTG DVO

§ 8 (1) Gemeinschaftsbereiche mind. 5 qm / Bewohner
davon mind. 3 qm / Bew. als Wohngruppenraum

§ 8 (7) ausreichend selbst nutzbarer Außenbereich

§ 38 Tages- und Nachtpflege

=> max. 18 qm/Platz (i.V.m. § 2 APG DVO)

1.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit

Standardanforderungen lt. WTG

§ 43 Zuständig für die Umsetzung (Einhaltung der Standards) des WTG sind die **Kreise und kreisfreien Städte**

§ 45 Ermächtigungsgrundlage für das MGEPA
Rechtsverordnungen zu erlassen

=> im Einvernehmen mit dem Bau-Ministerium

§ 47 Übergangsregelungen

Bestandseinrichtungen müssen danach nur die Vorgaben bezogen auf **Einbettzimmerquote (80%)** und die **Bäderausrüstung erfüllen.**

1.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit

Für die Feststellung, dass alle Vorgaben an die Wohnqualität nach dem WTG beachtet wurden, ist der **örtliche SHT** zuständig.

Die Feststellung ist Voraussetzung für die Förderung der Einrichtung (= Gewährung von Pflegegeld).

- § 11 Abs. 3 APG NRW (früher Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PfG)

1.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit

1) Neubau § 2 APG DVO

Die Angemessenheitsgrenze berechnet sich aus dem Produkt der tatsächlich vorhandenen und anerkannten NGF mit der Angemessenheitsgrenze für das Jahr der Inbetriebnahme

Beispiel 2014:

53 qm x **1.887 €** = 100.011 € / Platz

Refinanzierungszeitraum immer 50 Jahre!

1.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit

2) Umbau für gesetzlich zwingend erforderliche Maßnahmen

§ 10 Abs. 6 Satz 1 APG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 APG DVO

Alle notwendigen Maßnahmen müssen berücksichtigt werden, soweit die entstehenden Aufwendungen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit anerkennungsfähig sind.

Refinanzierungszeitraum immer 25 Jahre ab 02.11.2014

1.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit

3) Umbau für nicht gesetzlich zwingend erforderliche Maßnahmen

§ 10 Abs. 6 Satz 2 APG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 APG DVO

Die für diese Maßnahmen erforderlichen Aufwendungen können nur anerkannt werden, wenn

- **der gesetzlich vorgeschriebene Standard schon erfüllt ist**
und
- die Maßnahme **incl. dem Restwert** der Einrichtung die Kosten für einen Neubau nicht überschreitet.

Refinanzierungszeitraum immer 25 Jahre ab 02.11.2014

1.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit

4) Mieteinrichtungen

- § 10 Abs. 8 APG NRW i.V. m. § 8 APG DVO

Für Mieteinrichtungen ermittelt sich die Angemessenheit anhand der Vorgaben zur Vergleichsberechnung.

- Die **fiktive** Vergleichsberechnung erfolgt nach **allgemeinen Vorgaben auf Basis einer 50jährigen Refinanzierung**.
- Die **konkrete** Vergleichsberechnung erfolgt auf Basis der **tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters** wie im Eigentum **über 25 Jahre**.

1.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit

Zur Entwicklung eines Handlungsleitfadens zum Verfahren der Abstimmung von Baumaßnahmen zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Sozialhilfeträger wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Dieser Arbeitsgruppe werden jeweils drei Kommunen aus jedem Landesteil sowie Vertreter der Landschaftsverbände (unter Einbindung der Architekten) und des MGEPA angehören.

Agenda

1. Beratungs- und Abstimmungsverfahren

1.1 Schritte des Verfahrens

1.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit

2. Umgang mit Abstimmungsbescheinigungen auf Basis des PfG NW

3. Bescheiderteilung durch die Landschaftsverbände

2. Umgang mit Abstimmungsbescheinigungen auf Basis des PfG NW (Antrag vor dem 01.07.2008)

Bestandsschutzregelung aus § 33 Abs. 5 APG DVO:

Für Einrichtungen, die bereits vor dem 01.07.2008 einen Antrag auf Abstimmung gestellt haben und bei Inkrafttreten der APG DVO (02.11.2014) bereits mit der Baumaßnahme **tatsächlich** begonnen haben, gibt es nur bezogen auf die lineare Verteilung auf 25 Jahre Bestandsschutz.

Alle Abstimmungsbescheinigungen, die nach dem 01.07.2008 beantragt wurden, haben keinen Bestandsschutz.

2. Umgang mit Abstimmungsbescheinigungen auf Basis des PfG NW (Antrag vor dem 01.07.2008)

Bestandsschutz für die lineare Verteilung auf 25 Jahre gilt demnach für folgende Einrichtungen:

- Abstimmung wurde vor dem 01.07.2008 beantragt **und**
- die Einrichtung befand sich am 02.11.2014 tatsächlich im Bau **und**
- es handelt sich um eine Einrichtung im Eigentümermodell (Mieteinrichtungen werden ab dem 02.11.2014 über die Vergleichsberechnung immer mit einer Verteilung über 50 Jahre gerechnet)

2. Umgang mit Abstimmungsbescheinigungen auf Basis des PfG NW (Antrag vor dem 01.07.2008)

Hinsichtlich der baulichen Standards gelten die Vorgaben des WTG und der WTG DVO. Für die Berechnungsmodalitäten gelten dagegen alle Vorgaben des APG NRW und der APG DVO.

Sind mit der abgestimmten Baumaßnahmen alle Vorgaben des WTG erfüllt und bleibt der Träger der Einrichtung innerhalb der abgestimmten Kosten, so ist keine erneute Prüfung der Maßnahme notwendig. Dabei ist es unerheblich, ob die Maßnahme nach der Methodik der APG DVO oberhalb der Angemessenheitsgrenze liegt. Solange der abgestimmte Kostenrahmen eingehalten wird, gilt der Bestandsschutz.

2. Umgang mit Abstimmungsbescheinigungen auf Basis des PfG NW (Antrag vor dem 01.07.2008)

Für jede Maßnahme, bei der die abgestimmten Kosten nicht eingehalten werden, muss eine erneute Prüfung für die Anerkennungsfähigkeit der entstandenen Aufwendungen stattfinden. Dabei müssen die Aufwendungen für gesetzlich zwingend erforderliche Maßnahmen und nicht gesetzlich zwingend erforderliche Maßnahmen getrennt ermittelt werden. .

2. Umgang mit Abstimmungsbescheinigungen auf Basis des PfG NW (Antrag vor dem 01.07.2008)

Aufwendungen für gesetzlich zwingend erforderliche Maßnahmen sind ohne Begrenzung anzuerkennen (Prüfung nur im Hinblick auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit). Diese Aufwendungen können auch oberhalb der Kosten für einen Neubau anerkannt werden.

Gesetzlich zwingende Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang für Umbauten nur die Schaffung einer 80%igen Einbettzimmerquote und die Bäderausstattung sowie ggf. Brandschutz. Bei Neubauten sind alle Vorgaben des WTG einzuhalten.

2. Umgang mit Abstimmungsbescheinigungen auf Basis des PfG NW (Antrag vor dem 01.07.2008)

Alle Aufwendungen für nicht gesetzlich zwingend erforderliche Maßnahmen können nur anerkannt werden, wenn sie zusammen mit dem Restwert der Einrichtung und den Aufwendungen für die gesetzlich zwingend erforderlichen Maßnahmen nicht über den Kosten für einen Neubau liegen.

Hierzu zählen bei Umbauten u. a. die Aufwendungen für die Schaffung einer 100% Einbettzimmerquote und die Aufwendungen für die Umsetzung besonderer Konzepte (z.B. Hausgemeinschaften).

Die Anerkennung von Aufwendungen, die über die Angemessenheitsgrenze und über die abgestimmten Kosten hinausgehen, ist nur über eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 APG NRW möglich.

Agenda

1. Beratungs- und Abstimmungsverfahren

1.1 Schritte des Verfahrens

1.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit

2. Umgang mit Abstimmungsbescheinigungen auf Basis des PfG NW

3. Bescheiderteilung durch die Landschaftsverbände

3. Bescheiderteilung durch die Landschaftsverbände

Die Landschaftsverbände sind lt. Gesetz zuständig für das Feststellungsverfahren und das Festsetzungsverfahren.

- Feststellungsverfahren § 11 APG DVO
- Festsetzungsverfahren § 12 APG DVO

3. Bescheiderteilung durch die Landschaftsverbände

Das Feststellungsverfahren erfolgt bei Erstinbetriebnahme oder nach erfolgten Änderungen. In diesem Verfahren werden die Eckdaten für die Refinanzierung der Einrichtung per Bescheid festgestellt (Aufwendungen für das langfristige bzw. sonstige Anlagevermögen, Flächen usw.).

Im Festsetzungsverfahren wird der Betrag festgesetzt, der den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden darf. Der Festsetzungsbescheid wird alle 2 Jahre – wie bisher auch – erteilt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

